

## DER SCHÖNSTE PLURALISMUS DECKT KEINEN UNGEHORSAM

### Das Kirchenrecht gibt „Donum Vitae“ keinen Spielraum: Ob man das im deutschen Verbandskatholizismus genügend bedacht hat?

(Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 30. 12. 1999, S. 42)

Von Norbert Lüdecke

Der Papst hat die deutschen Bischöfe aufgefordert, das derzeit geltende staatliche System der Schwangerenkonfliktberatung zu verlassen. Anders als die meisten Bischöfe wollen zahlreiche Gläubige – Kleriker wie Laien – dieser Anweisung nicht folgen. Die Gründe des Papstes überzeugen sie nicht. Sie fühlen sich in ihrem Gewissen gedrängt, Schwangeren in ihrem Konflikt innerhalb des staatlichen Systems beizustehen, auch wenn dies bedeutet, weiterhin Beratungsscheine auszustellen, die zur straffreien Abtreibung verwendet werden können. Unter den gegebenen Umständen halten sie dies für den effektivsten Schutz ungeborenen Lebens. Für ihre eigenverantwortliche Entscheidung fragen die Gläubigen nicht, wie Kanonistinnen und Kanonisten persönlich zu „Donum Vitae“ stehen. Sie wollen und sollen wissen, was der kirchliche Gesetzgeber erwartet und welche Mittel zur Durchsetzung er hat.

Der normative Anspruch der kirchlichen Rechtsordnung wird aus dem seit 1983 geltenden Codex des kanonischen Rechts (CIC) mittels Interpretation erhoben. Für diese, so der Trierer Kirchenrechtler Peter Krämer, habe der Papst immer wieder die Bedeutung des II. Vatikanums betont. Daher könne für die Auslegung auf das Konzil und „seine“ Ekklesiologie zurückgegriffen werden.

Die Auslegung kirchlicher Gesetze hat gemäß can. 17 in strikter Bindung an den Wortlaut zu erfolgen. Die Auslegungsmethode ist also vom Gesetzgeber vorgegeben. Außergesetzliche Interpretationsmittel dürfen nicht herangezogen werden. Es gibt gute Gründe für Kritik an dieser Vorgabe. Sie verliert dadurch aber nicht ihre Geltung. Nirgends stellt sich der kirchliche Gesetzgeber unter den Maßstab anderweitiger Konzilsinterpretation. Er selbst nimmt diese authentisch vor. Der CIC ist für ihn die rechtliche Transformation des Konzils. Kein Gläubiger kann sich nach geltendem Recht einem gesetzlichen Anspruch durch den Hinweis auf das II. Vatikanische Konzil entziehen – und sei dieser Hinweis von noch so kompetenten Theologen gestützt. Wer mit Blick auf die rechtliche Zulässigkeit von „Donum Vitae“ das Gegenteil behauptet, sollte ein Beispiel für eine erfolgreiche Berufung auf das Konzil nennen.

Ein Diözesanbischof hat strengen Auswahlkriterien des Apostolischen Stuhls genügt. Der vom Nuntius durchzuführende Informativprozess über seine Eig-

nung hatte ergeben, der Kandidat lasse „überzeugte und treue Anhänglichkeit an die Lehre und das Lehramt der Kirche“ sowie „Treue und Gehorsam gegenüber dem Heiligen Vater“ erwarten. Bei seiner Bischofsweihe versprach und im Amtseid schwor er Unterordnung und Gehorsam gegenüber dem Papst.

Von der Amtsgewalt der Diözesanbischöfe über ihre Diözese ist ausgenommen, was der Papst sich im Gesetzbuch selbst oder kraft eigener Anordnung vorbehält (can. 381 § 1 CIC). Es ist der Papst, der als Haupt des Bischofskollegiums und Stellvertreter Christi die Gesamtkirche mit höchster und unmittelbarer Gewalt regiert (can. 333 CIC). Sein Vorrang in der Amtsgewalt erstreckt sich auch auf die Teilkirchen (can. 333 § 1 CIC). Denn nach dem Dekret des Konzils über die Bischöfe ist er als Hirt aller Gläubigen gesandt, für das Gemeinwohl der ganzen Kirche und für das Wohl der einzelnen Kirchen zu sorgen (Nr. 2a).

Kirchenrechtlich zulässig ist für den Diözesanbischof einzig die gehorsame Umsetzung des päpstlichen Befehls gegenüber den Gläubigen und dem Staat. Der Papst hat sich damit nicht an die Stelle des einzelnen Diözesanbischofs und seiner Verantwortung gesetzt. Dieser übernimmt sie im gehorsamen Vollzug. Auch Gehorsam ist zu verantworten. Zu den Bedenken der zwölf Bischöfe, die beim Ad-Limina-Besuch den Papst umstimmen wollten, gehörte der von Bischof Lehmann formulierte Zweifel: „Wer kann den Bischöfen die ethische Ermächtigung geben, jährlich auf die Rettung von tausenden von Kindern zu verzichten?“ Wurde dieser Zweifel bei einem Bischof durch die päpstliche Order nicht beseitigt, ist also ein Bischof weiterhin überzeugt, er könne die Verantwortung für den Ausstieg nicht übernehmen, dann fühlt er sich möglicherweise nach ernsthafter Prüfung in jener Situation, die Bischof Kamphaus beschrieben hat: „Das Gewissen kann den einzelnen Christen zu einer Handlung verpflichten, die mit einer kirchlichen Weisung nicht übereinstimmt.“

Solche Gewissenspflicht ist auch nach katholischer Lehre zu erfüllen (Katechismus der katholischen Kirche Nr. 1790). Die rechtliche Anordnung bleibt gleichwohl in Geltung, und ihre Durchsetzung kann persönliche Konsequenzen für den Widerstehenden bringen: Dem päpstlichen Ausstiegsbefehl gegenüber ungehorsamen Bischöfen Wirkung zu verschaffen ist rechtlich einfach. Der Papst kann nach dem geltenden Recht den Bischof nachdrücklich bitten, seinen Rücktritt einzureichen, oder einen Bischofskoadjutor mit besonderen Befugnissen ernennen. Er kann – wie im Fall Gaillot – einen Diözesanbischof auch ohne Berufung auf konkrete Gesetze gänzlich von der pastoralen Leitung seiner Diözese entbinden. Die Frage der Opportunität solchen Vorgehens ist für den Apostolischen Stuhl erleichtert, seitdem wohl nur noch bei Bischof Kamphaus zu erwarten ist, dass er nicht aussteigt.

Dass es für die Diözesanbischöfe keine legale Alternative gibt, ist mithin nicht dasselbe wie die Behauptung, die Bischöfe könnten gar nicht anders. Jenen Bischöfen, die den Ausstieg anordnen, ist zu unterstellen, sie wollen ihn,

weil ihnen die Gründe dafür nun einsichtig sind. Die Gläubigen werden nach den neuen Inhalten oder Bewertungen fragen, die vor und während des Ad-Limina-Besuchs zu dieser Einsicht geführt haben. Wo ein Diözesanbischof seine eigene Überzeugung pflichtgemäß hinter den geforderten Gehorsam zurückstellt, kann es sich um jenes Phänomen handeln, das der frühere Bonner Kirchenrechtler Hans Barion als „Tragödie des schwachen Gewissens“ bezeichnet hat. Sie geht dort vor sich, „wo die objektive Eindeutigkeit der kirchlichen Lehre und die Härte des ihren dogmatischen Gehalt schützenden kanonischen Rechts mit seinen Strafen auf einen Verstand und einen Willen treffen, die weder die Kraft haben, das eigene Ich mit seinen subjektiven Meinungen und Strebungen in die objektive Gemeinschaft der katholischen Kirche einzufügen, noch die entgegengesetzte Kraft, das eigene Gewissen über die Lehre der Kirche zu stellen, wenn es von ihr abweicht“. Solche Konfliktsituationen entziehen sich kanonistischer Bewertung.

Und was ist mit den anderen Klerikern und vor allem den Laien? Die Regensburger Kirchenrechtlerin Sabine Demel hält Laien für kirchenrechtlich befugt, die Konfliktberatung in einem nach staatlichem Recht organisierten Verein im staatlichen Rahmen weiterzuführen – wie die Initiative „Donum Vitae“ dies beabsichtigt. Peter Krämer hält dies ebenfalls für möglich. Tragen diese kanonistischen Auskünfte? Hat der Papst gar nicht zu den Laien gesprochen, sondern nur den Bischöfen untersagt, im Namen der Kirche Beratungsscheine ausstellen zu lassen, die zur straffreien Abtreibung verwendet werden können?

Der Papst richtete seine bindenden Worte beim Rechenschaftsbesuch der Diözesanbischöfe auch an die übrigen Gläubigen: Der mütterlichen Zuneigung der Kirche müsse – so erklärte er – bei ihren Söhnen wie bei ihren Töchtern ein von Herzen kommender Gehorsam entsprechen. Nur wer der Mutter Kirche folge, gehorche auch Gott dem Vater. Eigens an die Laien gewandt, erklärte er: Wer nicht zum Papst stehe, könne nicht auf der Seite der Bischöfe sein. Kardinal Sodano kündigte bereits am 20. Oktober eine beurteilende Stellungnahme des Heiligen Stuhls über etwaige Initiativen katholischer Laien an, die Konfliktberatung in kirchenunabhängigen Vereinigungen nach staatlichem Recht fortzuführen. Von der pflichtgemäßen Sorge der Bischöfe für die Umsetzung der päpstlichen Weisung ging er aus. Er wies darauf hin, die Laien gehörten „voll und ganz zur Kirche“ und trügen „– in Verbundenheit mit dem Papst und den Bischöfen – eine echte Mitverantwortung für das Wohl der Kirche“.<sup>2</sup>

Wo ist da eine Autonomie der Laien gegenüber der päpstlichen Order zu erkennen? Wo noch nötig, wird die angekündigte Äußerung des Apostolischen Stuhls Aufschluss geben. Auf telefonische Nachfrage bei der Apostolischen Nuntiatur in Bonn, ob ein solches Schreiben bereits vorliege, wurde geantwor-

---

<sup>2</sup> Der Brief ist jetzt veröffentlicht, vgl. Die Tagespost Nr. 79 vom 4. Juli 2000, S. 6.

tet: Alles, was öffentlich zugänglich sein solle, sei publiziert. Was an bestimmte Personenkreise gehe, werde auch von der Nuntiatur vertraulich behandelt. Möglicherweise hat der Apostolische Stuhl bereits Maßgaben für das Verhalten der Bischöfe erteilt.

Der Papst besitzt höchste und volle Jurisdiktionsgewalt nicht nur in Angelegenheiten des Glaubens und der Sitten, sondern auch hinsichtlich der Disziplin und Leitung der Gesamtkirche, und zwar unmittelbar auch über alle einzelnen Gläubigen. Die Laien sind rechtlich verpflichtet, seinen Anordnungen Folge zu leisten.

Sabine Demel macht geltend, der Papst sei an die „von Gott gegebene naturrechtliche und übernatürliche Ordnung gebunden“. Der Jurisdiktionsprimat sei insoweit begrenzt. Warum fügt sie nicht hinzu, wer allein nach dem Selbstverständnis der katholischen Kirche das göttliche Gesetz verbindlich auslegt? Es ist allein das universalkirchliche Lehramt, das die Gläubigen das Gesetz Gottes lehrt. „Die Gläubigen haben das Recht, in den heilsamen göttlichen Geboten unterwiesen zu werden ... Sie haben die Pflicht, die durch die rechtmäßige Autorität der Kirche erlassenen Anordnungen und Vorschriften zu beobachten. Selbst wenn diese disziplinärer Natur sind, erfordern sie Folgsamkeit aus Liebe“, erklärt der Papst im Katechismus der katholischen Kirche (Nr. 2037). In diesem Sinne gehören Pflichten und Rechte in der Kirche untrennbar zusammen.

Die These, Laien dürften kraft Taufe und Firmung im eigenen Namen, was die Bischöfe als kirchliche Repräsentanten nicht dürften, mag manchen sympathisch erscheinen. Soll es bedeuten, die in Taufe und Firmung gründende kirchliche Sendung der katholischen Christen entlasse sie in einen „hierarchiefreien Raum“? Werden sie erst dann der Hierarchie unterstellt, wenn sie in bischöflichem Auftrag oder – sofern Männer und geweiht – „in der Person Christi“ tätig werden? Das ist nach dem Selbstverständnis der römisch-katholischen Lehre und nach geltendem Kirchenrecht nicht haltbar.

Selbstverständlich können die Laien sich in „Donum Vitae“ nur nach staatlichem Recht ohne jeden Bezug auf das Kirchenrecht organisieren. Der Verein als solcher unterliegt dann nicht kirchlicher Aufsicht. Das bedeutet aber nicht, sie operierten in einem kirchenrechtsfreien Raum. Nach can. 227 CIC haben sich die Gläubigen auch beim Gebrauch ihrer bürgerlichen Freiheiten nach der vom Lehramt der Kirche vorgelegten Lehre zu richten. Sie haben auch in ihrem Verhalten die Gemeinschaft mit der Kirche zu wahren und sorgfältig ihre Pflichten gegenüber der Gesamtkirche zu erfüllen (can. 209 CIC). Dazu gehört auch die Pflicht, Anordnungen des Papstes oder der Diözesanbischöfe mit christlichem Gehorsam zu befolgen (can. 212 § 1 CIC). Die dort genannte Eigenverantwortung deckt keinen Ungehorsam. Kleriker trifft übrigens aufgrund ihrer besonderen Indienstnahme gemäß can. 273 CIC die spezielle Pflicht, „dem Papst und ihrem Ordinarius Ehrfurcht und Gehorsam zu erweisen“, das heißt, einem rechtmäßigen Befehl zu gehorchen.

Wer einen solchen Verein gründet, ihm beiträgt oder durch Zahlungen oder Werbung unterstützt, weicht von den verbindlichen Vorgaben des Papstes ab. Kardinal Wetter hat Respekt gegenüber der „Ermessensentscheidung“ und der „grundlegenden Motivation der Mitglieder des Vereins“ bekundet. Bischof Scheele von Würzburg hat sich ihm angeschlossen. Solcher Respekt bedeutet noch nicht, die kirchenrechtliche Legalität anzuerkennen.

Zweck des Vereins „Donum Vitae“ ist für Sabine Demel, „in Gemeinschaft mit dem Papst und den Bischöfen das kirchliche Ziel des unbedingten Lebensschutzes ungeborener Kinder zu verfolgen. In der Frage des pastoral-praktischen Vorgehens zur Umsetzung dieses Zieles“ vertrete der Verein „allerdings eine andere Auffassung als die kirchliche Autorität. Das aber ist nach dem theologischen Prinzip der Einheit in der Vielfalt statthaft, solange kein Widerspruch zu einer kirchlichen Lehre entsteht.“

Genau diese Trennung zwischen unbedingter Zustimmung zu einer unfehlbaren Lehre und verschiedenen Wegen, sie im praktischen Verhalten zum Ausdruck zu bringen, hält der Papst in diesem Fall nicht für zulässig. Schon in seinem Schreiben vom 11. Januar 1998 an die deutschen Bischöfe unterstrich er, es handle sich hier um eine „pastorale Frage mit lehrmäßigen Implikationen“. Notwendig sei eine Übereinstimmung zwischen Botschaft und Handlungsweise. Der Punkt ist nicht, dass der Papst untersagt hat, Beratungsscheine im Namen der Kirche auszustellen. Der Punkt ist, dass er den Ausstieg befohlen hat, weil er jeden Eindruck eines Unterschieds zwischen Lehre und Praxis unterbinden will, um die Eindeutigkeit und absolute Verbindlichkeit einer unfehlbaren Lehre zu schützen. Dem entspricht der Hinweis Kardinal Sodanos in seinem Schreiben vom 20. Oktober 1999 an die zwölf Bischöfe, die Entscheidung des Papstes sei von „lehrmäßiger Natur“.

Wer „Donum Vitae“ rät, sich auf das kanonische Recht zu berufen, manövriert die Initiative in die Zuständigkeit der kirchlichen Obrigkeit. Mit der Berufung auf can. 215 CIC bringen Gläubige ihren Willen zum Ausdruck, innerhalb der kirchlichen Rechtsordnung gemeinschaftlich einen der dort genannten kanonischen Vereinszwecke (Caritas, Frömmigkeit, Förderung der christlichen Berufung in der Welt) zu verfolgen. Sie stellen Ausschnitte aus dem allgemeinen Sendungsauftrag der Kirche dar. Wer entscheidet nach welchen Kriterien darüber, ob die Aktivitäten von „Donum Vitae“ als Ausübung der Caritas im Sinne des kirchlichen Rechts gelten können? Wer entscheidet in der katholischen Kirche nach welchen Kriterien, ob Gläubige einzeln oder in Vereinigungen das Gemeinwohl der Kirche berücksichtigen? Wer bestimmt, worin dieses Gemeinwohl besteht? Wer regelt entsprechend die Ausübung dieses Rechts wie die Ausübung aller Rechte der Gläubigen? Die Antwort lautet mit can. 223 CIC: Nicht die Laien kraft Taufe und Firmung, sondern die kirchliche Autorität, hier der Papst.

Der Ratschlag, „Donum Vitae“ könne sich auch der vom Kirchenrecht angebotenen Rechtsformen von Vereinigungen gemäß den can. 298–329 CIC

bedienen, führt in die weiter gehende kirchliche Vereinsaufsicht. Er unterstellt, es sei dem Diözesanbischof erlaubt, „Donum Vitae“ als privaten kanonischen Verein anzuerkennen und seine Statuten als in puncto Glaube, Sitten und Disziplin unbedenklich auszuweisen (can. 299 § 3 CIC). Ein solches Vorgehen wäre weder legal noch glaubwürdig.

Den Diözesanbischöfen ist eine ideelle oder materielle Unterstützung dieses Vereins, etwa durch finanzielle Zuwendungen oder durch die Überlassung kirchlicher Räume, verboten. Ein Diözesanbischof unterliegt der Rechtspflicht, die Einheit mit der Gesamtkirche dadurch zu wahren, dass er die gemeinsame Ordnung der Kirche fördert und auf die Einhaltung aller Gesetze drängt (can. 392 CIC). Hier zeigt sich die Eigenverantwortung des Bischofs für die ihm anvertraute Teilkirche als relativ. Für den Gesetzgeber gehören kirchliche Einheit und einheitliche Disziplin eng zusammen. Nach can. 1371 n. 2 CIC soll mit einer gerechten Strafe belegt werden, wer dem rechtmäßigen Befehl des Apostolischen Stuhls oder des Ordinarius nicht gehorcht und nach Verwarnung im Ungehorsam verharret.

Ein Diözesanbischof, der selbst aus Gehorsam aussteigt, aber aktiv oder durch Duldung mit „Donum Vitae“ sympathisiert, gibt damit zu erkennen, dass er die päpstliche Auffassung nicht in vollem Umfang teilt. Er wird auf die Frage von Gläubigen gefasst sein müssen, warum er sie die Kohlen aus dem Feuer holen lässt, anstatt sich seiner erkennbaren Überzeugung gemäß mit der Kraft seines Amtes hinter sie zu stellen. Wer diese Kraft aufgrund des Verhältnisses von Primat und Episkopat in realistischer Einschätzung für gering hält, sollte gleichwohl die glaubwürdige Zeichenkraft einer auch unter dem Risiko kirchlicher Sanktionen durchgetragenen Gewissensentscheidung nicht unterschätzen.

Sabine Demel entgegnet auf diese Darlegung des geltenden Rechts, dadurch werde das „vielschichtige Miteinander von kirchlicher Autorität und Glaubensgemeinschaft zu einer simplen Über- und Unterordnung“ verkürzt. Peter Krämer wendet ein, die Kirche sei „in der Ekklesiologie des II. Vatikanums eine *Communio*, in welcher immer wieder ein Zusammenwirken von kirchlicher Autorität und Glaubensgemeinschaft, von Lehramt und dem im Volk Gottes wirksamen Glaubenssinn, von dem Priestertum des Dienstes und dem gemeinsamen Priestertum anzustreben ist“. Und Sabine Demel legt nach: „Hierarchie ist nicht Totalitarismus, Einheit nicht Einheitlichkeit, Freiheit und Vielfalt nicht ungebundener Pluralismus.“

Solche Formeln können Sympathien einwerben, auch von Hierarchen. Als Rechtsauskunft für die nach Entscheidungsorientierung suchenden Gläubigen sind sie untauglich. Warum wird verschwiegen, dass die Kirche auch im Verständnis des Konzils eine *Communio hierarchica* ist; dass „Priestertum des Dienstes“ das Gleiche bedeutet wie „hierarchisches Priestertum“ („*Lumen Gentium*“ 10); dass das Gesetzbuch den Ausdruck „*sensus fidelium*“ gar nicht enthält, weil der Gesetzgeber ihn bewusst vermieden hat; dass der Codex verbindlich festlegt, wie die verschiedenen Stände in der Kirche zusammenwirken?

Wenn jene Formeln einen Gehalt haben sollen, dann ist er am geltenden Recht aufzuweisen. Die Positionen des Lehramts und des kirchlichen Gesetzgebers sollten ernst genommen und nicht nach unter Theologen weit verbreiteter Methodik im Sinne persönlich favorisierter theologischer Ansätze ausgelegt werden. Eine „Progressivität“, die dem Lehramt beziehungsweise dem Gesetzgeber Positionen unterstellt, die von ihm nicht vertreten werden, hilft nicht weiter.

Natürlich ist dieses Rechtssystem nicht unveränderlich. Der kirchliche Gesetzgeber kann es in weitem Umfang ändern, wenn er will. Mit der Orientierung am gegenwärtig geltenden Recht wird vermieden, Gläubigen Sand in die Augen zu streuen. Wem das Ergebnis als Schreckbild erscheint, der ist aufgerufen, auf seine Änderung hinzuwirken. Dies können Kardinäle, Bischöfe, Priester und Laien, jeweils mit den ihnen verfügbaren Mitteln.

Wird dieses Recht auch durchgesetzt? So wird nachgefragt. Erzbischof Dengenhardt von Paderborn, Bischof Mixa von Eichstätt und Bischof Reinelt von Dresden haben sich von „Donum Vitae“ distanziert. Werden sie und andere Bischöfe Gläubige warnen oder unter Androhung von Sanktionen verbieten, „Donum Vitae“ beizutreten oder zu unterstützen? Wird ein Diözesanbischof Strafmaßnahmen ergreifen?

Um überlegt und nicht voreilig handeln zu können, müssen Laien wissen: Hauptamtlich im kirchlichen Dienst Tätige können disziplinarisch beziehungsweise arbeitsrechtlich belangt werden. Bei ehrenamtlich Engagierten – etwa im Pfarrgemeinderat oder im Kirchenvorstand – kann die in Satzungen unterschiedlich ausformulierte persönliche Eignung in Frage gestellt werden: aufgrund fehlender Übereinstimmung mit Lehre und Ordnung der Kirche. Bei dem weitaus größten Teil der nicht durch Haupt- oder Ehrenamt von der kirchlichen Autorität abhängigen Laien hängt die Durchsetzbarkeit des kirchlichen Rechts oder der Befehle kirchlicher Autoritäten davon ab, ob und wie weit jene sich von Sanktionen treffen lassen. Laien, die dies aus Gewissensgründen nicht tun, können kirchlicherseits nicht wirksam daran gehindert werden, etwa ihr persönliches Spendenbudget angesichts von „Donum Vitae“ neu zu verteilen oder sich aktiv im Verein zu engagieren.

Es kann sein, dass ein Diözesanbischof die Zugriffsschwäche des kirchlichen Rechts auf solchermaßen unabhängige Kirchenmitglieder erkennt und deshalb auf Sanktionen verzichtet. Ob der Apostolische Stuhl diesen Bischof an seine Eingriffspflicht erinnern wird oder stattdessen selbst eingreift, ist offen.

Klar ist: Sollte „Donum Vitae“ sich ohne Bezug auf das Kirchenrecht und in diesem Sinne kirchenunabhängig organisieren und allein durch Spenden eine nicht kirchlich getragene staatlich anerkannte Beratung leisten können, käme es zu einer interessanten Situation: Die Bischöfe und mit ihnen der Papst verlören einen Teil ihrer symbolischen und realen Macht über das „Katholische“. Das kann man je nach Einstellung zur gegenwärtigen Verfasstheit der römisch-katholischen Kirche und zu ihrem Rechtssystem befürchten oder erhoffen.